



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007 und 27.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 20 folgender § 20a neu eingefügt:
„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige
2. Der bisherige § 20a in der Inhaltsübersicht wird zu § 20b.
3. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) Grabstätten für muslimische Religionszugehörige“
4. In § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 wird die Zahl von 3 Urnen auf 4 Urnen geändert.
5. In § 17 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 20a“ durch die Worte „§ 20b“ ersetzt
6. Nach § 20 – anonyme Urnenreihengrabstätten – wird folgender § 20a neu eingefügt:

„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Wahlgrabanlage für die Erdbestattung (Bestattungen in Tüchern) von Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit eingerichtet. Die Grabanlage ist so ausgerichtet, dass die vorgesehenen Wahlgrabstellen von Nordosten nach Südwesten ausgerichtet sind. Die Kopfseite liegt im Südwesten.
- (2) An den Wahlgrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt. Die Vorschriften des § 16 – Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für die Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige.
- (3) Vor einer Bestattung eines Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Tüchern in der Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige ist vom Gesundheitsamt des Landkreises die Zustimmung zur Bestattung in Tüchern einzuholen.
- (4) Der Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos in Tüchern auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend bestattet.“
- (5) Die Aushebung des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nachdem die Angehörigen den Leichnam / Sarg mit Erde bedeckt haben, übernehmen die

Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen die Verfüllung des Grabes.“

7. Der bisherige § 20a wird zu § 20b.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister

Detlef Eichinger